

Regierungsratsbeschluss

vom 22. Juni 2021

Nr. 2021/906

Reglement "Taxtabelle und Taxordnung für Alters- und Pflegeheime im Kanton Solothurn" Genehmigung

1. Ausgangslage

Gemäss § 52 Sozialgesetz vom 31. Januar 2007 (SG; BGS 831.1) legt der Regierungsrat für anerkannte Institutionen generelle Höchsttaxen fest. Darunter fallen auch alle stationären Angebote im Bereich Pflege. Gemäss § 144^{quater} SG legt er zudem bei der stationären Pflege die jeweiligen Anteile der Patientenbeteiligung, der Pflege- und der Betreuungskosten fest.

Bei Sozialberatungen und aufgrund verschiedener Rückfragen an die Aufsichtsbehörde ist festgestellt worden, dass die Alters- und Pflegeheime im Kanton Solothurn verschiedene zusätzliche Kosten verrechnen, die nicht durch die Hotellerie- oder Pflorgetaxe gedeckt sind. Die zum Teil hohen Eintrittspauschalen, die grossen Abweichungen und die teilweise ungenügende Transparenz darüber, welche Leistungen in den Taxen enthalten resp. nicht enthalten sind, wurden als problematisch beurteilt.

Im September 2020 hat das Amt für soziale Sicherheit (ASO) deshalb eine Arbeitsgruppe einberufen, gebildet aus Vertretern der Gemeinschaft Solothurnischer Alters- und Pflegeheime (GSA), des Verbandes Solothurner Einwohnergemeinden (VSEG) und des Kantons, um den Sachverhalt zu analysieren und Lösungen zu erarbeiten. Gemeinsam wurde das Reglement "Taxtabelle und Taxordnung für Alters- und Pflegeheime im Kanton Solothurn" erarbeitet. Nach der Erarbeitung des Reglementes haben der VSEG und die GSA im März 2021 Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten und sich mit den Inhalten einverstanden erklärt.

2. Erwägungen

Die Alters- und Pflegeheime im Kanton Solothurn haben einen Versorgungsauftrag, nach welchem auch Personen aufgenommen und beherbergt resp. gepflegt und betreut werden müssen, die nur über knappe finanzielle Mittel verfügen. Bewohner/-innen in Solothurner Altersinstitutionen sollen unabhängig von ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit qualitativ gute Dienstleistungen nach den gesetzlichen Regelungen und dem für Solothurner Altersinstitutionen verbindlichen Qualitäts-Manual Qualivista erhalten.

Es ist nachvollziehbar, dass Alters- und Pflegeheime Kosten in Form von zusätzlichen Gebühren weiterverrechnen und finanzielle Risiken (z.B. mit Eintrittspauschalen) zu verringern versuchen. Die Bewilligung sozialer Institutionen nach § 22 Abs. 1 Bst. d SG setzt u.a. voraus, dass die sozialen Aufgaben wirtschaftlich erbracht und die Institutionen wirtschaftlich geführt werden und dass die Finanzierung gesichert ist. Unternehmerisches Handeln ist somit gewünscht. Es darf jedoch nicht zur Diskriminierung einzelner Bewohnendengruppen führen. Durch die Verrechnung verschiedener und teilweise hoher zusätzlicher Gebühren besteht dieses Risiko.

Es ist daher sinnvoll und notwendig, ein Reglement zu erlassen, welches eine einheitliche Beschreibung der Leistungen eines Alters- und Pflegeheims enthält, Transparenz bezüglich der in den Taxen enthaltenen Leistungen schafft und den Gestaltungsspielraum der Institutionen im Rahmen der kantonalen Höchsttaxen aufzeigt. Die Alters- und Pflegeheime sollen ihre individuellen Taxen so festlegen, dass die Einnahmen möglichst nahe an die Ausgaben gemäss Kostenträgerrechnung kommen. Es soll keine Quersubventionierung von Pensionseinnahmen an die Pflege oder umgekehrt stattfinden. Mit RRB Nr. 2020/135 vom 27. Januar 2020 ist das Reglement über die Rechnungslegung sowie die Kostenrechnung und Leistungsstatistik für Alters- und Pflegeheime im Kanton Solothurn genehmigt worden. Damit wurde die Grundlage geschaffen, um gestützt auf valide Daten eine für den ganzen Kanton richtige Höchsttaxe nach § 52 SG ermitteln und gestützt darauf korrekte und individuelle Taxen definieren zu können.

Mit der vorliegenden Taxtabelle und Taxordnung haben die GSA, die Einwohnergemeinden und der Kanton gemeinsam eine fachlich fundierte und zweckmässige Lösung erarbeitet. Diese Grundlagen sollen zukünftig regelmässig auf ihre Zweckmässigkeit überprüft und nach Bedarf geändert werden.

Das Reglement tritt per 1. Januar 2022 in Kraft. Die Taxtabelle und Taxordnung sind in den Trägerschaften zu diskutieren und im Rahmen der Taxordnung 2022 unter Beachtung des Gestaltungsspielraums zu übernehmen. Nur in begründeten Ausnahmefällen sind darüber hinausgehende Taxen bzw. Gebühren zulässig.

3. Beschluss

Das Reglement "Taxtabelle und Taxordnung für Alters- und Pflegeheime im Kanton Solothurn" wird genehmigt und per 1. Januar 2022 in Kraft gesetzt.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Beilage

Reglement "Taxtabelle und Taxordnung für Alters- und Pflegeheime im Kanton Solothurn"

Verteiler

Departement des Innern, Departementssekretariat

Amt für soziale Sicherheit (2); BAC, Admin (2021-034)

Verband Solothurner Einwohnergemeinden VSEG, Thomas Blum, Geschäftsführer, Bolacker 9,
Postfach 217, 4564 Obergerlafingen

Gemeinschaft Solothurner Alters- und Pflegeheime (GSA), Sekretariat, Rötistrasse 12,
4513 Langendorf

Senesuisse, Private Alters- und Pflegeeinrichtungen Schweiz, Kappellenstrasse 14, Postfach 5236,
3001 Bern

Trägerschaften der solothurnischen Alters- und Pflegeheime; Email-Versand durch ASO/SOV

Heimleitungen der solothurnischen Alters- und Pflegeheime; Email-Versand durch ASO/SOV

Preisüberwachung PUE, Einsteinstrasse 2, 3003 Bern